

Name: .....  
Straße: .....  
PLZ Ort: .....  
Tel.: .....



Laa, am .....

An die  
Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya  
Stadtplatz 43  
2136 Laa an der Thaya

**Betrifft: Wärmerezeuger gemäß NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO), LGBl. 1/2015 idgF**

<input type="checkbox"/>	<b>Meldung gem. § 16 Abs. 1 Z. 3 bis Z. 4 NÖ BO 2014:</b> <input type="checkbox"/> <b>Z. 3.:</b> Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden; <input type="checkbox"/> <b>Z. 3a.:</b> Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird; <input type="checkbox"/> <b>Z. 3b.:</b> Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels; <input type="checkbox"/> <b>Z. 4.:</b> Aufstellung von Öfen
<input type="checkbox"/>	<b>Antrag gem. § 14 Z. 4 NÖ BO 2014:</b> Aufstellung und der Austausch von <input type="checkbox"/> <b>a)</b> Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW, <input type="checkbox"/> <b>b)</b> Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW <input type="checkbox"/> <b>c)</b> Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen sowie die Abänderung von <input type="checkbox"/> <b>d)</b> Feuerungsanlagen nach lit. b, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten <input type="checkbox"/> <b>e)</b> mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnten
<input type="checkbox"/>	<b>Antrag gem. § 15 Z. 12 NÖ BO 2014 im vereinfachten Verfahren:</b> Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z. 3 und 3a NÖ BO meldepflichtig sind – mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir\*) gebe(n\*) hiermit bekannt, dass auf dem Grundstück in

.....  
(Adresse)  
Grundstück Nr. ...., EZ. ...., KG. ....,

ein Heizkessel/Ofen/Feuerungsanlage\*), Nennwärmeleistung ..... kW, Typ: .....

Befuerung mit: ....., zur Aufstellung gelangt(e)\*).

Ich/Wir\*) ersuche(n\*) die Baubehörde diese Baumaßnahme als melde-/bewilligungs-\*)pflichtiges Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen\*) bzw. ein notwendiges Bewilligungsverfahren einzuleiten\*).

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Antragsteller / Grundeigentümer

\*) Nichtzutreffendes streichen;  Zutreffendes ankreuzen  
LuL Formular Bauverfahren „Heizung“ (03/2026), Seite 1 von 3

**Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16 NÖ BO 2014:**

**Hinweise:** Es ist mir/uns\*) bekannt, dass gemäß § 16 Abs. 1 NÖ BO 2014 die schriftliche Meldung mit den notwendigen Beilagen innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens an die Baubehörde zu erfolgen hat.

**Beilagen**

bei Z. 3. Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW und bei Z. 3a. Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW:

- **Darstellung und Beschreibung**, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren
- **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat (eines hiezu befugten **Fachmanns**)
- **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel (Befund des Rauchfangkehrers)

bei Z. 3b. Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels

- **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung (eines befugten **Fachmanns**)
- **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff
- **Befund** über die Eignung der Abgasführung (Befund des Rauchfangkehrers)

bei Z. 4. Aufstellung von Öfen:

- Die Meldung für die Aufstellung eines Ofens hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** (Befund des Rauchfangkehrers) über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

**Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 14 NÖ BO 2014:**

Einem Antrag auf Baubewilligung sind alle Unterlagen gemäß § 18 NÖ Bauordnung 2014 anzuschließen.

Bei der Aufstellung und dem Austausch oder Abänderung eines Heizkessels/Feuerungsanlage/Blockheizkraftwerkes nach § 14 Z. 4 NÖ BO 2014:

- Bauplan (dreifach) (Grundrissplan des Aufstellungsortes, Querschnitt der Abgasanlage, ...)
- Beschreibung der Anlage (dreifach)

Bei der Aufstellung oder Abänderung mittelgroßer Feuerungsanlagen (§ 14 Z 4 lit. b und e) insbesondere folgende Angaben:

- über die Brennstoffwärmeleistung,
- über die Art (Dieselmotor, Gasturbine, Zweistoffmotor, sonstiger Motor, sonstige mittelgroße Feuerungsanlage),
- über die Art und den jeweiligen Anteil der verwendeten Brennstoffe nach den Brennstoffkategorien nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 (§ 69 Abs. 1 Z 10) (feste Biomasse und andere feste Brennstoffe, Gasöl und andere flüssige Brennstoffe, Erdgas und andere gasförmige Brennstoffe),
- über den Wirtschaftszweig der mittelgroßen Feuerungsanlage oder der Betriebseinrichtung, in der sie eingesetzt wird (NACE-Code),
- über die voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden und durchschnittliche Betriebslast,
- wenn von der Befreiungsmöglichkeit gemäß Artikel 6 Abs. 3 oder Artikel 6 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2015/2193 Gebrauch gemacht wird, eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die mittelgroße Feuerungsanlage nicht mehr als der in jenen Absätzen genannten Stunden (jeweils 500 Stunden) in Betrieb sein wird,
- den Namen und Geschäftssitz des Betreibers und den Standort der Anlage mit Anschrift.

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens und gemäß § 30 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 die Fertigstellung der Baubehörde anzuzeigen.

**Fertigstellung:**

Die Fertigstellung des o.a. Bauvorhabens ist mit folgenden Beilagen der Baubehörde schriftlich mitzuteilen:

- **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat (von einem befugten Fachmann)
- **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel (vom Rauchfangkehrer)

## **Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß §15 NÖ BO 2014 im vereinfachten Verfahren:**

Bei der Aufstellung und dem Austausch oder Abänderung eines Heizkessels/Feuerungsanlage/Blockheizkraftwerkes nach § 15 Z. 12 NÖ BO 2014:

- Maßstäbliche Darstellung (zweifach) (Grundrissplan des Aufstellungsortes, Querschnitt der Abgasanlage, ...)
- Beschreibung der Anlage (zweifach)
- Typenprüfbericht

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens und die Fertigstellung der Baubehörde anzuzeigen.

### **Fertigstellung:**

Die Fertigstellung des o.a. Bauvorhabens ist mit folgenden Beilagen der Baubehörde schriftlich mitzuteilen:

- **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat
- **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel (vom Rauchfangkehrer)